

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1954

109/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 146/J

Die Anfrage der Abg. K i n d l und Genossen, betreffend Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt:

Als im Jahre 1945 die Gerichtsgebäude in Marchegg (durch Inanspruchnahme seitens der Besatzungsmacht) und in Matzen (durch Bombenschaden) unbenützlich waren, wurden nach Einholung der Zustimmung aller Beteiligten Behörden und Ämter sowie der damals in der Regierung vertretenen politischen Parteien mit Verordnung des damaligen Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, StGBI. Nr. 144, beide Gerichte zu einem Bezirksgericht mit dem Sitze in Gänserndorf vereinigt. Massgebend für die Auswahl und weitere Beibehaltung dieses Ortes war und ist, abgesehen von seiner zentralen Lage, der Umstand, dass sich dort die Bezirksverwaltungsbehörde, das Finanzamt, das Eich- und Vermessungsamt, die Bezirksbauern-, die Arbeiter-, die Gewerbe- und die Handelskammer, das Gendarmerieabteilungskommando und eine Bundesmittelschule befinden.

Seither hat die do. Gemeinde mit grossen finanziellen Opfern das im Zuge der Kriegsereignisse abgebrannte Schloss für die Unterbringung des Bezirksgerichtes instandsetzen, zweckentsprechend umbauen und einrichten lassen. Seit dem Bestande des Bezirksgerichtes Gänserndorf besorgen die drei dort in Verwendung stehenden Richter anstandslos und ohne Rückstände die vor dem Jahre 1938 von 5 Richtern (3 in Matzen, 2 in Marchegg) aus den Sprengeln der ehemaligen do. Gerichtsbezirke anfallenden Amtsgeschäfte.

Wie aus den diesbezüglich genauest geführten Registern aus dem Jahre 1953 festgestellt wurde, beträgt der Anteil der aus den 14 zum ehemaligen Gerichtssprengel Marchegg mit rund 9900 Einwohnern gehörigen Gemeinden anfallenden gerichtlichen Sachen durchschnittlich 10 % des Gesamtanfalles des Bezirksgerichtes Gänserndorf, sodass dort 1 Richter nur mit 30 % seiner Arbeitskraft mit der Bewältigung dieser Agenden beschäftigt ist. Dazu kommt, dass - übrigens eine allgemeine Erscheinung bei den ländlichen Bezirksgerichten - der Anfall von Jahr zu Jahr weiter zurückgeht, was sich z.B. bei den im Jahre 1953 aus dem Sprengel des ehemaligen Bezirksgerichtes Marchegg stammenden Streitsachen dahin ausgewirkt hat, dass anstatt 126 Prozesse im Jahre 1952 nur mehr 81 im Jahre 1953 angefallen sind.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1954

Der gesamte Geschäftsanfall der oberwähnten 14 Gemeinden wird an den zweimal monatlich von einem Richter des Bezirksgerichtes Gänserndorf im ehemaligen Gerichtsgebäude Marchegg abgehaltenen Gerichtstagen in dem dafür von der Justizverwaltung reservierten Räumen anstandslos erledigt. So wurden z.B. am Gerichtstage am 6. Mai 1953 Verhandlungen in 25 Prozeßsachen - also fast in einem Drittel des gesamten Jahresanfalls - an einem Tage durchgeführt.

Unter diesen Umständen wäre es bei der besonders im Justizressort angespannten Personallage gänzlich unvertretbar, in Marchegg ständig einen Richter zu verwenden, der - wie aus der Anzahl der Erledigungen an den Amtstagen und aus dem obangeführten Anteil des Anfalls aus dem ehemaligen Gerichtsbezirk Marchegg am Gesamtanfall des Bezirksgerichtes Gänserndorf eindeutig hervorgeht - an kaum zwei Wochentagen dort beschäftigt und daher nicht ausgelastet wäre. Dasselbe gilt auch vom Gerichtskanzleipersonal - derzeit 7 Beamte und 9 Vertragsbedienstete in Gänserndorf -, das dort voll beschäftigt und jederzeit bei Ausfällen infolge von Krankheit und in der Urlaubszeit entsprechend einsetzbar und verfügbar^{ist}. Denn entweder müssten der Richter, der Grundbuchführer, der Kanzleileiter, der Vollstrecker und eine Schreibkraft - dieses Personal müsste nämlich bei einem selbständigen Bezirksgericht Marchegg dort unbedingt vorhanden sein - an 4 Wochentagen feiern, oder sie müssten in dieser Zeit beim Bezirksgericht Gänserndorf zur Bearbeitung der übrigen 90 % des Anfalls verwendet werden. Damit wäre aber nur mit bedeutenden Mehrkosten und ohne irgendwie ins Gewicht fallenden Vorteilen für die rechtsuchende und gewerbetreibende Bevölkerung des ehemaligen Gerichtsbezirkes und der Stadt Marchegg ein Zustand geschaffen, der sich von dem derzeit bestehenden bei der regelmässigen Abhaltung der Gerichtstage dortselbst doch keinesfalls in einem solchen Ausmasse unterscheiden würde, dass er die damit verbundenen personalpolitischen und staatsfinanziellen Nachteile rechtfertigen könnte; dies umsoweniger, als ja die obangeführten Ämter und Behörden, höchstens mit Ausnahme der Bezirksbauernkammer, in Gänserndorf verblieben und alle bei diesen versprechenden Parteien nach wie vor, zum Grossteil ohne Marchegg überhaupt berühren zu müssen, dorthin zureisen müssten.

Soweit die Herren Anfragenden die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg aus Gründen der Unmittelbarkeit der Rechtsprechung für notwendig erachten, vermag ich ihnen deshalb nicht zu folgen, weil das Wesen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1954

der Unmittelbarkeit der Rechtsprechung darin besteht, dass der erkennende Richter selbst verhandelt und die Parteien vor der Urteilsfällung selbst hört und sieht, jedoch nichts damit zu tun hat, ob er am Gerichtsorte selbst oder näher oder weiter davon entfernt wohnt. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre ja bei allen Gerichtshofsachen, die aus dem ehemaligen Gerichtsbezirk Marchegg beim Kreisgericht Korneuburg zu verhandeln sind, das Prinzip der Unmittelbarkeit der Rechtsprechung verletzt, geschweige denn bei allen Gerichten in den grösseren Städten, besonders aber in Wien, wo die Richter die Parteien, auch wenn sie am Gerichtsort wohnen, überhaupt nicht kennen. Auch der gewiss erwünschte persönliche Kontakt der Richter aus Gänserndorf mit der rechtsuchenden Bevölkerung ist infolge der seit vielen Jahren regelmässig abgehaltenen Gerichtstage in Marchegg in bedeutend grösserem Umfange gewährleistet, als dies in den obangeführten Beispielen der Fall ist, sodass ich also auch dieses Argument der Anfrage nicht gelten lassen kann.

Abschliessend gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, dass derzeit ausser in Marchegg noch in Geras, Böggstall, Gaming, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach und Gutenstein in Niederösterreich die Bezirksgerichte stillgelegt sind und durch Gerichtstage von den Nachbargerichten aus versorgt werden. Auch bei diesen erscheint es gänzlich ausgeschlossen, ihre Wiedererrichtung derzeit in Erwägung zu ziehen, obwohl sich darunter solche mit einer die Bevölkerungszahl des ehemaligen Gerichtsbezirkes Marchegg weit übersteigenden Einwohnerschaft befinden, so Gaming mit rund 14.000 und Herzogenburg sogar mit über 20.000 gerichtssprengelansässigen Personen. Auch von diesem Standpunkte aus kann den von den Anfragenden befürworteten Massnahmen nicht nähergetreten werden, da die Bevölkerung der Sprengel der obangeführten Gerichte zumindestens aus den gleichen, wenn nicht bei einigen sogar aus besser fundierten Gründen dieselbe Forderung stellen würde, was zu gänzlich unvertretbaren Belastungen auf personal- und finanzpolitischem Gebiete führen müsste.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung aus wäre sogar die Auflassung weiterer Bezirksgerichte durchaus gerechtfertigt, bei denen der einzige dort beschäftigte Richter bis zu 3 Tagen in der Woche bei anderen Gerichten verwendet werden muss. Es sind dies die Bezirksgerichte in Gross-Gerungs, Spitz a. d. D., Hainfeld, Mank, St. Peter i. d. Au, Kirchschlag und Schrems. Eine solche Massnahme steht jedoch derzeit nicht zur Debatte, sodass in dieser Hinsicht auf die in der Anfrage angeführten Argumente nicht eingegangen zu werden braucht.

Aus all diesen Gründen und Erwägungen bin ich unter den gegebenen Verhältnissen nicht in der Lage, der Frage der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg derzeit näherzutreten.

-.-.-.-